



Satzung

über die Aufstellung der 6. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“ und über die die 6. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“ zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld hat am 30. November 2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), beziehungsweise nach § 74 Abs. 7 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB, mit den jeweils gültigen Änderungen

die 6. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“ und die der 6. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“ zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.Nrn. 19016 und 19016/1 der Gemarkung Großrinderfeld und umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die 6. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“ der Gemarkung Großrinderfeld besteht:

- a) aus der Planzeichnung (TEIL A) M 1:500 vom 30. November 2021 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim
und
- b) aus den planungsrechtlichen Festsetzungen/den örtlichen Bauvorschriften (TEIL B) vom 30. November 2021, gefertigt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim, beigelegt.
Den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 30. November 2021, gefertigt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim, beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO-BW handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO-BW erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.



§ 4 Inkrafttreten

Die 6. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“ auf Gemarkung Großrinderfeld und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung zur 6. Bebauungsplanänderung „Beunthgärten“ der Gemarkung Großrinderfeld einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegen für Jedermann bei der Gemeinde Großrinderfeld, Marktplatz 6, 979750 Großrinderfeld, Zimmer-Nr. 17 während den Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großrinderfeld geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Großrinderfeld, den 14. Dezember 2021

Johannes Leibold
Bürgermeister